

# **Pflege-Leistungen in Deutschland**

Stand: Mai 2009

## **Pflegeversicherung**

Präambel zur Pflegeversicherung: „Es gilt der Grundsatz ,ambulante vor stationär. Häusliche Pflege hat Vorzug gegenüber der Pflege im Heim.“

### **Die ambulanten Sachleistungsbeträge**

werden bis 2012 stufenweise wie folgt angehoben:

<b>Pflegestufe seit</b>		<b>2008</b>	<b>2010</b>	<b>2012</b>
I	€	420	440	450
II	€	980	1040	1100
III	€	1470	1510	1550

\*Die Stufe III für Härtefälle im ambulanten Bereich in Höhe von 1918 €/monatlich bleibt unberührt.

### **Das Pflegegeld**

wird bis 2012 wie folgt angehoben:

<b>Pflegestufe seit</b>		<b>2008</b>	<b>2010</b>	<b>2012</b>
I	€	215	225	235
II	€	420	430	440
III	€	675	685	700

### **Die stationären Sachleistungsbeträge**

der Stufen I und II bleiben zunächst unverändert.

Die Stufe III und Stufe III in Härtefällen werden bis 2012 stufenweise wie folgt verändert:

<b>Pflegestufe seit</b>		<b>2008</b>	<b>2010</b>	<b>2012</b>
III	€	1470	1510	1550
III Härtefall	€	1750	1825	1918

### **Der zusätzliche Leistungsbetrag**

für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz wird auf bis zu 2400 € jährlich angehoben:

Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die zwar noch keinen erheblichen Pflegebedarf, wohl aber Betreuungsbedarf haben, können diesen Betrag auch erhalten. Der zusätzliche Leistungsbetrag wird in unterschiedlicher Höhe (2 Stufen) entsprechend des festgestellten Betreuungsaufwands geleistet. In der Regel korreliert der Betreuungsaufwand von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz mit den Pflegestufen, da mit der Schwere der demenziellen Erkrankung neben dem Beaufsichtigungsbedarf auch der verrichtungsbezogene Hilfebedarf unvermeidbar ansteigt. Zusätzliche Leistungen werden im Übrigen nicht nur für ambulant versorgte, sondern auch für die in stationären Einrichtungen untergebrachten Demenzkranken eingeführt.

### **Leistungen bei Verhinderung der Pflegeperson (**Verhinderungspflege**)**

Kostenübernahme bis maximal 1470,- € für längstens vier Wochen je Kalenderjahr bei Hilfe durch erwerbsmäßig pflegende Person.

Bis zu 93,33% des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe bei Inanspruchnahme einer nicht erwerbsmäßig pflegenden Person (Ausgleich, z. B. für Verdienstausschlag, Fahrkosten usw. bis insgesamt max. 1432,- €).

### **Unterstützung für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes**

Bis zu 2557,- € je Maßnahme (zum Beispiel Badumbau)

**Für die Kurzzeit- und die Verhinderungspflege stehen je 1470 € pro Jahr zur Verfügung!**

## ***Kurzzeitpflege***

Je Kalenderjahr für längstens vier Wochen: Bis maximal 1470,- €

## **Pflegehilfsmittel**

### ***Anspruch auf Pflegehilfsmittel***

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden beitragen oder ihnen eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen.

### ***Hilfsmittel /Pflegehilfsmittel***

Besteht eine Krankheit bzw. liegt eine Behinderung vor, ist die Krankenkasse gesetzlich verpflichtet, Hilfsmittel zu bezahlen (gemäß § 33 SGB V). Pflegehilfsmittel werden nur dann bezahlt, wenn Pflegebedürftigkeit besteht und eine Leistungspflicht der Krankenkassen nicht vorliegt. Der Antrag für die Kostenübernahme eines Pflegehilfsmittels kann ohne ärztliche Verordnung bei der Pflegekasse gestellt werden. Die Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln durch die Krankenkassen bei einer zu behandelnden Krankheit wird durch die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln bei bestehender Pflegebedürftigkeit nicht berührt.

### ***Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel***

(zum Beispiel Betteinlagen, Verbände, Inkontinenzmittel): Monatlich bis zu 31,- €

### ***Technische Pflegehilfsmittel***

Technische Pflegehilfsmittel werden ohne finanzielle Obergrenze vergütet. Sie sollen jedoch primär leihweise an Pflegebedürftige abgegeben werden.

Pflegebedürftige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben zu den Kosten der technischen Hilfsmittel eine Zuzahlung von 10%, höchstens jedoch 25,- € je Pflegehilfsmittel, selbst zu entrichten. Darüber hinaus können Pflegebedürftige ganz oder teilweise von der Zuzahlung befreit werden. Anträge erhalten Sie bei den Pflegekassen.

## **Weitere Möglichkeiten finanzieller Entlastung bei Inanspruchnahme professioneller Pflege**

### ***Einkommensteuer***

Einkommensteuerpflichtige können Aufwendungen für die Pflege in ihrer Steuererklärung geltend machen.

*(Alle nachfolgenden Gesetzestexte nur auszugsweise!)*

### **§ 33 Außergewöhnliche Belastungen**

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der üblichen Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleich Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung (Absatz 3) übersteigt vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.

### **SGB XII**

#### **Hilfe zur Pflege (Sozialhilfe)**

Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zwölfte Sozialgesetzbuch (SGB XII) löst das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und des Grundsicherungsgesetz (GSiG) über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Gleichzeitig tritt auch das neue SGB (Grundsicherung für Arbeitssuchende) Kraft. „Hilfe zur Pflege“ wird im SGB : Kapitel 7, § 61 ff geregelt:

#### **§ 67 Leistungsberechtigte und Leistungen**

Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit o Behinderung für die gewöhnlichen > regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem c höherem Maße der Hilfe bedürfen, Hilfe zur Pflege zu leisten.

Hilfe zur Pflege ist auch Kranken behinderten Menschen zu leisten, voraussichtlich für weniger als 12 Monate der Pflege bedürfen oder ei geringeren Bedarf als nach Satz 1 haben oder die der Hilfe für andere Verrichtungen als nach Absatz 5 bedürfen.

Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege und erforderliche Hilfsmittel. Hilfe zur Pflege kann auf Antrag auch Teil eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets erbracht werden.

**Alle Angaben ohne Gewähr**